



ProMovers e.V.

Beitragsordnung

(Stand: 15.08.2022)

1. Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beiträge und Gebühren der Mitglieder. Die derzeit gültigen Beiträge sind in dieser Beitragsordnung wiedergegeben.
2. Satzungsgemäß erhebt ProMovers e.V. von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag für 12 Monate (Beitragsperiode), der jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres im Voraus in Rechnung gestellt wird. Die Beitragsperiode berechnet sich nach vollen Kalendermonaten und richtet sich nach dem Kalenderjahr. Bei einem unterjährigem Eintritt in ProMovers e.V. wird der Beitrag anteilig nach vollen Kalendermonaten berechnet und ist sofort fällig. Teilzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ProMovers e.V. zulässig.
3. Fasst der Vorstand hinsichtlich der Höhe des Mitgliedsbeitrags keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
4. Beitragsermäßigungen werden für Mitgliedsunternehmen gewährt, wenn weitere Standorte Mitglied des Vereins werden und eine Zertifizierung an allen Standorten durchgeführt wird.
5. Wird der Beitrag nicht fristgerecht gezahlt, endet spätestens nach 24 Monaten Beitragsrückstand die Mitgliedschaft automatisch, wenn die Beitragszahlung erfolglos angemahnt wurde. Mit der Streichung geht die Rückgabe etwaiger erteilter Zertifikate einher. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.
6. Jede Änderung, z.B. der Geschäftsanschrift oder der Firmierung, ist ProMovers e.V. unverzüglich in Textform mitzuteilen.
7. In dieser Beitragsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

2. Beitragshöhe

1. Der Beitrag beträgt für jedes Mitgliedsunternehmen gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung 2.500 € pro Jahr.
2. Selbständige Niederlassungen desselben Unternehmers nach § 13 HGB entrichten einen um 20 % reduzierten Jahresbeitrag.
3. Für selbständige Niederlassungen gemäß Ziffer 2.2 dieser Beitragsordnung reduziert sich der jährliche Beitrag
 - a. um 500 €, sofern die Niederlassung nicht über eigenes Personal verfügt;
 - b. um 250 €, sofern die Niederlassung nicht über einen eigenen Fuhrpark verfügt;
 - c. um 250 €, sofern die Niederlassung nicht über Lagerfläche verfügt.
4. Die Beiträge nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 sind in Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages auch von denjenigen Unternehmen zu entrichten, die zwar einen Mitgliedsantrag stellen, die Zertifizierung aber nicht bestehen und in der Folge kein ordentliches Mitglied von ProMovers e.V. werden.
5. Unselbständige Betriebsstätten desselben Unternehmens im gewerberechtlichen Sinn werden automatisch durch die Mitgliedschaft des Hauptunternehmens Mitglied bei ProMovers e.V. Die Verbindung der Unternehmen ist durch Auszug aus dem Handels- oder Gewerbezentralregister nachzuweisen.
6. Über die Beiträge von Fördermitgliedern nach § 3 Absatz 3 der Satzung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellung des jeweiligen Fördermitglieds.

3. Umlagen

Zusätzlich zu den regulären Mitgliedsbeiträgen, kann die Mitgliederversammlung von ProMovers e.V. satzungsgemäß zweckgebundene Umlagen beschließen.

4. Veranstaltungen

1. Veranstaltungen organisiert und initiiert ProMovers e.V. auf Weisung des Vorstandes.
2. Die Teilnahme an Veranstaltungen ist nicht mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Diese Beitragsordnung ist gültig ab dem 15. August 2022.